

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	
Pulheim	
200. Bekanntmachung	3-5
1. Änderung vom 10.11.2014 der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10. März 2014	
201. Bekanntmachung	6
3. Änderung vom 10.11.2014 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013	
202. Bekanntmachung	7-8
Abweichungssatzung vom 13.11.2014 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zurzeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Domkapitelweg, 2. Abschnitt" in Geyen	

VHS Rhein-Erft

- | | | |
|------|---|----|
| 203. | Bekanntmachung | 9 |
| | Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und die Entlastung des Verbandsvorstehers | |
| 204. | Bekanntmachung | 10 |
| | Doppischer Produktplan 2013 - Ergebnisrechnung | |
| 205. | Bekanntmachung | 11 |
| | Doppischer Produktplan 2013 - Finanzrechnung | |
| 206. | Bekanntmachung | 12 |
| | Bilanz VHS Rhein-Erft zum 31.12.2013 | |

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

1. Änderung vom 10.11.2014 der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10. März 2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2011 (GV. NRW. S. 687) und § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Pulheim hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 4. November 2014 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10. März 2014 beschlossen:

§ 1 - Änderungen

§ 3 - Gebührenmaßstab, Gebührensätze (Änderungen unterstrichen)

Absatz 1 (Sätze 4 und 9)

*Gebührensatz hierfür ist der Quotient aus den Abfallentsorgungskosten abzüglich Grundkostenanteil, der Kosten für die braunen und blauen Zusatzgefäße und der Kosten für die Zusatztermine für Grünschnitt- und Sperrmüllabfuhr geteilt durch das Jahresvolumen der grauen Gefäße und beträgt 0,044808 €/l.

*Die Gebührensätze betragen für die braunen Zusatzgefäße 0,006481 €/l und für die blauen Zusatzgefäße 0,001508 €/l.

Absatz 4

Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr:

für ein	770 l Gefäß	<u>2.019,97</u> €
für ein	1.100 l Gefäß	<u>2.877,78</u> €

Absatz 5

Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei 14-täglicher Abfuhr:

für ein	40 l Gefäß	<u>68,18</u> €,
für ein	60 l Gefäß	<u>93,09</u> €,
für ein	80 l Gefäß	<u>119,07</u> €,
für ein	120 l Gefäß	<u>169,95</u> €,
für ein	240 l Gefäß	<u>324,74</u> €.

Absatz 7

Die Benutzungsgebühr für den grauen 65 l - Abfallsack beträgt je Stück 4,09 €.

Absatz 8

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird je Grundstück ein Abschlag von der Gebühr für das graue Gefäß / die grauen Gefäße in Höhe von 17,21 € gewährt.

Absatz 9 (Sätze 1 und 2)

¹Die Benutzungsgebühr für ein braunes Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für 44 Abfahren:

für ein	120 l Gefäß	<u>34,22 €</u> ,
für ein	240 l Gefäß	<u>68,44 €</u> .

²Die Benutzungsgebühr für ein blaues Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr:

für ein	120 l Gefäß	<u>5,01 €</u> ,
für ein	240 l Gefäß	<u>7,36 €</u> ,
für ein	1.100 l Gefäß	<u>26,76 €</u> .

Absatz 11 (Satz 1)

¹Die Benutzungsgebühr für jede Abfuhr von Grünschnitt und Sperrmüll ab der dritten Abfuhr im Kalenderjahr beträgt für

a) Grünschnitt	<u>10,00 €</u> ,
b) Sperrmüll	<u>23,00 €</u> .

§ 2 - Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10. März 2014 tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf

eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 10.11.2014



Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

3. Änderung vom 10.11.2014 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim beschlossen:

- I. Änderungen
 1. § 19 (3) erhält folgende Fassung:
 - (3) Personen, die
 1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
 2. nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 2. § 19 (4) erhält folgende Fassung:
 - (4) Gem. § 45 Abs. 4 GO NRW werden entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig sind, auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Des Weiteren werden Kinderbetreuungskosten nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird.
- II. Die Satzungsänderung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 10.11.2014

Gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Abweichungssatzung

vom **13.11.2014** gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zurzeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Domkapitelweg, 2. Abschnitt“ in Geyen

=====

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 f sowie 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

I

Die Erschließungsanlage „Domkapitelweg, 2. Abschnitt“ in Geyen (von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 7, Wendehammer) wird abweichend von § 8 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in Form der erfolgten Herstellung in Betonpflasterstein als Mischfläche unter Verzicht auf die herkömmliche Herstellung im Trennprofil für endgültig hergestellt erklärt.

II

Die §§ 1 bis 7, 8 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und Absatz 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 (Amtsblatt des Erftkreises 1/88, Seite 2) finden in unveränderter Form Anwendung.

III

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft. Die durch diese Einzelsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben rückwirkend zum 01. Juli 1987 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 13.11.2014

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brühl wurde mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2013 beauftragt. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 28.08.2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 07.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft nimmt in der Sitzung am 7. November 2014 den Bestätigungsvermerk des Prüfungsamtes der Stadt Brühl vom 28.08.2014 zur Prüfung des Jahresabschlusses der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2013 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird hiermit festgestellt.
- b) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschließt in der Sitzung am 7. November 2014, den Jahresüberschuss in Höhe von 3.088,56 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2013 (Bilanz zum 31.12.2013, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung 2013) sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, den 13. November 2014



Erwin Esser
Verbandsvorsteher

Doppischer Produktplan 2013 - Ergebnisrechnung

Gesamthaushalt

Ergebnisrechnung		Ergebnis	Fortg. Ansatz	Ist-Ergebnis	Ansatz - Ist
Ertrags- und Aufwandsarten		2012	2013	2013	(Sp. 3 - 2)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.549.913,91	1.563.000,00	1.581.476,43	18.476,43
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	783.034,77	732.000,00	796.009,93	64.009,93
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	14.966,73	12.200,00	15.510,51	3.310,51
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	35.151,09	39.050,00	46.658,73	7.608,73
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	21.930,20	41.300,00	40.549,00	-751,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	2.404.996,70	2.387.550,00	2.480.204,60	92.654,60
11	- Personalaufwendungen	1.354.325,15	1.286.220,00	1.336.159,75	49.939,75
12	- Versorgungsaufwendungen	132.432,81	120.200,00	127.400,60	7.200,60
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	844.883,33	857.010,00	886.498,65	29.488,65
14	- Bilanzielle Abschreibungen	12.018,21	13.000,00	12.347,74	-652,26
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	149.261,44	148.620,00	157.502,75	8.882,75
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.492.920,94	2.425.050,00	2.519.909,49	94.859,49
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-87.924,24	-37.500,00	-39.704,89	-2.204,89
19	+ Finanzerträge	90.975,81	37.600,00	42.793,45	5.193,45
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	37,60	100,00	0,00	-100,00
21	= Finanzergebnis	90.938,21	37.500,00	42.793,45	5.293,45
22	= Ordentliches Ergebnis	3.013,97	0,00	3.088,56	3.088,56
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis	3.013,97	0,00	3.088,56	3.088,56

Doppischer Produktplan 2013 - Finanzrechnung

Gesamthaushalt

Finanzrechnung		Ergebnis	Fortg. Ansatz	Ist-Ergebnis	Ansatz - Ist
Ein- und Auszahlungsarten		2012	2013	2013	(Sp. 3 - 2)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.518.292,81	1.563.000,00	1.535.145,91	-27.854,09
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	790.160,94	732.000,00	777.181,69	45.181,69
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	11.886,73	12.200,00	11.218,51	-981,49
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	43.796,86	39.050,00	35.151,09	-3.898,91
7	+ Sonstige Einzahlungen	0,00	300,00	0,00	-300,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.746,12	2.600,00	159,91	-2.440,09
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.365.883,46	2.349.150,00	2.358.857,11	9.707,11
10	- Personalauszahlungen	1.170.087,36	1.149.230,00	1.188.482,38	39.252,38
11	- Versorgungsauszahlungen	132.862,81	120.200,00	127.500,60	7.300,60
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	855.720,65	857.010,00	888.950,56	31.940,56
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	37,60	100,00	0,00	-100,00
14	- Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	148.851,56	148.620,00	157.279,75	8.659,75
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.307.559,98	2.275.160,00	2.362.213,29	87.053,29
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	58.323,48	73.990,00	-3.356,18	-77.346,18
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	9.071,12	24.000,00	17.558,33	-6.441,67
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.071,12	24.000,00	17.558,33	-6.441,67
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.071,12	-24.000,00	-17.558,33	6.441,67
32	= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	49.252,36	49.990,00	-20.914,51	-70.904,51
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	49.252,36	49.990,00	-20.914,51	-70.904,51
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	425.659,65	474.912,01	474.912,01	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel	474.912,01	524.902,01	453.997,50	-70.904,51

**Bilanz VHS Rhein-Erft
zum 31.12.2013**

AKTIVA		Vorjahr	Abschluss	PASSIVA	
1. Anlagevermögen		1.411.194,34 €	1.459.038,47 €	241.756,68 €	244.845,24 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	24.648,50 €	19.767,94 €	187.629,37 €	187.629,37 €
1.2	Sachanlagen	25.505,22 €	35.596,37 €	0,00 €	0,00 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €		
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €	54.127,31 €	54.127,31 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00 €	0,00 €		
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	3.013,97 €	3.088,56 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €		
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	25.505,22 €	35.596,37 €	-3.013,97 €	0,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	0,00 €		
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3	Finanzanlagen	1.361.040,62 €	1.403.674,16 €	0,00 €	0,00 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €		
1.3.2	Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.3	Sondervermögen	0,00 €	0,00 €		
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.361.040,62 €	1.403.674,16 €	0,00 €	0,00 €
1.3.5	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.	Umlaufvermögen	2.230.170,07 €	2.290.213,96 €	3.286.284,27 €	3.393.631,55 €
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €	3.244.922,00 €	3.356.568,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.755.258,06 €	1.832.354,96 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.663.025,87 €	1.677.992,61 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.1	Gebühren	5.516,00 €	20.482,74 €		
2.2.1.2	Beiträge	0,00 €	0,00 €	41.362,27 €	37.063,55 €
2.2.1.3	Steuern	0,00 €	0,00 €		
2.2.1.4	Forderungen und Transferleistungen	0,00 €	0,00 €		
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.657.509,87 €	1.657.509,87 €		
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	92.232,19 €	154.362,35 €	0,00 €	0,00 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	0,00 €	0,00 €		
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	92.232,19 €	154.362,35 €	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €		
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €		
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4	Liquide Mittel	474.912,01 €	457.859,00 €	146.701,62 €	144.629,01 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	33.378,16 €	33.853,37 €	0,00 €	0,00 €
	Bilanzsumme	3.674.742,57 €	3.783.105,80 €	3.674.742,57 €	3.783.105,80 €